MARKTGEMEINDE
GRESTEN
BEZIRK SCHEIBBS, NÖ
A-3264 GRESTEN, Badgasse 1
Tel: 07487 2310
Fax: 07487 2310-20

Bankverbindungen:
Raiffeisenbank Mittl. MV
IBAN: AT75 3293 9000 0620 1941 BIC: RLNWATWW939
Sparkasse Amstetten AG
IBAN: AT13 2020 2027 0022 3007 BIC: SPAMAT21XXX
DVR-Nr.: 0005916 USt-ID-Nr.: ATU 16212006
E-Mail: gemeinde@gresten.gv.at http://www.gresten.gv.at

Erhebungsblatt/Veränderungsanzeige

gemäß § 13 des NÖ Kanalgesetzes und
§ 13 des NÖ Gemeindewasserleitungsgesetzes 1978

Liegenschaftsanschrift:St.Nr.

Parz.Nr., EZ., KG

Name u. Anschrift des (der) Eigentümer(s):

..... Tel.Nr.

Name u. Anschrift des Bauwerbers:

Ich/Wir gebe(n) hiermit bekannt, dass sich die bisherigen Grundlagen für die Berechnung der Kanal- und Wasserabgaben und –gebühren für die oben angeführte Liegenschaft geändert haben.
Durchgeführte Maßnahmen:

.....

Objekte:	Wasser		Kanal	
	Bestand vor der Änderung	Bestand nach der Änderung	Bestand vor der Änderung	Bestand nach der Änderung
1. bebaute Fläche: Anzahl der angeschlossenen Geschosse:	m²	m²	m²	m²
2. bebaute Fläche: Anzahl der angeschlossenen Geschosse:	m²	m²	m²	m²
3. bebaute Fläche: Anzahl der angeschlossenen Geschosse:	m²	m²	m²	m²

Grundstücksfläche	m²
- verbaute Fläche	m²
= unverbaute Fläche	m²

Ich (Wir) erkläre(n), die vorstehenden Angaben nach bestem Wissen und Gewissen gemacht zu haben und nehme(n) zur Kenntnis, dass eventuelle Unklarheiten an Ort und Stelle geklärt und die gemachten Angaben überprüft werden.

Sonstige Vermerke:

Planabweichende Ausführungen:

.....
Ort und Datum Unterschriften

Erläuterungen:

Für die Berechnung der Wasseranschlussabgabe, Kanaleinmündungsabgabe und Kanalbenützungsgebühr sowie der Ergänzungsabgaben hiezu, sind grundsätzlich sämtliche Gebäude heranzuziehen, die sich auf einer angeschlossenen Liegenschaft befinden. Es sind daher in diesem Erhebungsblatt alle Gebäude anzugeben.

Bebaute Fläche:
Bebaute Fläche ist diejenige Grundrissfläche, die von der lotrechten Projektion oberirdischer baulicher Anlagen begrenzt wird. Also jeder Teil einer Liegenschaft, der von den äußersten Begrenzungen des Grundrisses einer über das Gelände hinausragenden Baulichkeit verdeckt wird.
Bei der Berechnung der Wasseranschlussabgabe bzw. Ergänzungsabgabe zählen auch Nebengebäude (Garage, Lagerraum, Schuppen, Gartenhaus usw.) zur bebauten Fläche, wenn diese nicht an die Wasserleitung angeschlossen sind.
AUSNAHME: Land- oder forstwirtschaftlich genutzte Nebengebäude, wenn diese nicht angeschlossen sind.
Bei der Berechnung der Kanaleinmündungsabgabe bzw. Ergänzungsabgabe zählen nicht an die Kanalanlage angeschlossene Gebäude und nicht angeschlossene Gebäudeteile mit einer bestimmten Nutzung und einer bestimmten baulichen Ausgestaltung nicht zur bebauten Fläche.

Unverbaute Fläche:
Als unverbaute Fläche ist die gesamte Grundfläche anzugeben, die an die verbaute Fläche anschließt und demselben Liegenschaftseigentümer gehört (Gesamte Grundstücksfläche abzüglich verbauter Flächen ergibt die unverbaute Fläche).

Anzahl der angeschlossenen Geschosse:
Angeschlossen ist jedes Geschoss, das mit Wasser versorgt wird bzw. in dem Abwässer abgeleitet werden (Wasserhahn, Einlaufgitter, WC, Bad, Waschküche, usw.) auch wenn dies nur auf einen Teil des Geschosses zutrifft. Es ist die Anzahl der angeschlossenen Geschosse anzugeben. Ist nur das Dachwasser eines Gebäudes an die Kanalanlage angeschlossen, so ist „DW“ einzusetzen. Ist ein Gebäude nicht angeschlossen so ist als Anzahl der angeschlossenen Geschosse „O“ einzusetzen.

Sollten sich die umseitig gemachten Angaben später ändern, so sind Sie gemäß § 13 des NÖ Kanalgesetzes 1977 und § 13 des NÖ Gemeindewasserleitungsgesetzes 1978 in der derzeit geltenden Fassung verpflichtet, diese Änderungen binnen zwei Wochen nach Eintritt der Änderung bzw. bekannt werden derselben dem Bürgermeister schriftlich anzuzeigen.

Sollten Sie beim Ausfüllen Fragen haben, so sind wir Ihnen dabei gerne behilflich.